

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00731 vom 20. Dezember 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00731

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00731 du 20 décembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00731 del 20 dicembre 2024

Regeste

Beschwerde | Beschwerde. Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht zuständig, da Angelegenheiten des Kindesschutzrechts solche des Zivilrechts und nicht des öffentlichen Rechts sind. Der Beschwerdeführer hätte den zivilrechtlichen Rechtsweg zu beschreiten (E. 2.1). Dem Verwaltungsgericht kommen keine Aufsichtsfunktionen gegenüber der Beschwerdegegnerin zu (E. 2.2). Keine Weiterleitung der Beschwerde (E. 4). Zukünftige ungebührliche Eingaben des Beschwerdeführers werden ohne Eröffnung eines formellen Verfahrens unbehandelt abgelegt (E. 5.1). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Umtriebsentschädigung hat er nicht beantragt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Mangels (erkennbarer) Fristgebundenheit und da es sich um eine Angelegenheit des Zivilrechts handelt, kann von einer Weiterleitung der Beschwerde an die allfällig zuständige Instanz im Sinn von § 5 Abs. 2 VRG abgesehen werden (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 48, 54 und 56).

E. 5.1

Die Beschwerde ist jedenfalls in gewissen Teilen als ungebührlich im Sinn von § 5 Abs. 3 VRG zu bezeichnen. So enthält sie neben anderem haltlose Bezeichnungen und unterschwellige Drohungen an die Adresse von Dr. iur. André Moser. Der Beschwerdeführer wird darauf aufmerksam gemacht, dass zukünftige, ebenfalls als ungebührlich zu bezeichnende Eingaben seinerseits vom Verwaltungsgericht unbehandelt, mithin ohne Eröffnung eines formellen Verfahrens abgelegt würden.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, Briefpost des Verwaltungsgerichts nur noch dann entgegenzunehmen, wenn sie – aus seiner Sicht – korrekt adressiert sei. Sodann scheint der Beschwerdeführer überzeugt zu sein, dass der Kanton Zürich, das Verwaltungsgericht und auch die Beschwerdegegnerin "Privatkonzerne" seien. Solche Forderungen und Vorbringen stammen aus dem Umfeld der Staatsverweigerer- und ähnlicher Bewegungen; weitere Erörterungen dazu erübrigen sich (vgl. BGr, 3. Juni 2025,

5A_416/2025, E. 3; 3. August 2022, 2C_624/2022, E. 2.2; VGr, 20. Dezember 2024, VB.2024.00005, E. 1.3 [den Beschwerdeführer betreffend]). Die Adresse des Beschwerdeführers ist folglich nicht anzupassen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Sofern die vorliegende Angelegenheit öffentliches Recht beschlagen sollte, was nach dem Gesagtem indes nicht ersichtlich ist, käme die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) infrage. Sofern der Angelegenheit demgegenüber eine zivilrechtliche Streitigkeit zugrunde liegt, steht dagegen grundsätzlich die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG offen. Beide Beschwerden wären innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.